Verschulden beim Vertragsschluß.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Jakob Levy

Referendar aus Bad Wildungen.

Berichterstatter: Prof. Dr. Jung.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser).

1924.

Einleitung.

§ 1. Das R.-G. hat sich im 104. Bd., S. 265 ff. im Falle der Nichtigkeit eines Vertrages durch versteckten Dissens für Haftung der fahrlässig handelnden Partei wegen ihres Verschuldens beim Vertragsschluß ausgesprochen.

A. Geschichtlicher Ueberblick.

§ 2. Bereits das Römische Recht kennt Beispiele einer solchen Haftung. Die gemeinrechtlichen Schriftsteller, vor allem Jhering, daneben Mommsen, Windscheid u. a., haben der Erörterung dieser Frage einen breiten Raum gewidmet, und auch die gemeinrechtliche Praxis hat wiederholt zu der Frage Stellung nehmen müssen (Weiler gegen Oppenheim und Dynamit-Trust-Aktien-Fall).

B. Haftung für Verschulden beim Vertragsschluß im heutigen Recht.

§ 3. Für das bürgerliche Recht sind zwei Gruppen von Fällen eines Schadensersatzanspruches wegen culpa in contrahendo zu unterscheiden:

1. Die Fälle, in denen ein gültiger Vertragsschluß folgt. Hier wird die Haftung heute allgemein anerkannt.
2. Die Fälle, in denen nachher ein gültiger Vertragsschluß nicht zustande kommt. Hier schwankt man, ob die Haftung anzuerkennen ist.

I. Für den Fall eines gültigen Vertragsschlusses.

§ 4. Das B. G. B. hat eine Anzahl Fälle der I. Gruppe gesetzlich geregelt: §§ 496, 463, Satz 2, 523 und 524, Abs. I u. a. Neben diesen Vorschriften muß es eine allgemeine Regel geben und zwar aus folgenden Gründen:

§ 5. a) Das frühere Recht hat die Haftung bejaht.

§ 6. b) Ueber die für die verschiedenen Einzelfälle gesetzlich geregelte Haftung hinaus ist eine Verallgemeinerung zulässig. Die §§ 496, 463, Satz 2 usw. sind ein Beweis für die Richtigkeit einer allgemeinen Regel. In den angegebenen §§ handelt es sich um Sonderfälle.

§ 7. c) Da dem Geschädigten bei c. i. c. keine anderen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, so spricht auch ein dringendes praktisches Bedürfnis für eine Haftung.

II. Für den Fall eines nicht zustande gekommenen Vertrages.

§ 8. Es besteht aber kein Grund, die Haftung auf die Fälle der I. Gruppe zu beschränken, da es sich bei beiden um ein und dasselbe Prinzip handelt. Es ist nicht möglich, die Pflicht zum Schadensersatz wegen Verschuldens beim Vertragsschluß abhängig zu machen von dem Abschluß eines nachfolgenden Vertrages. Dafür sprechen noch folgende Gründe:

§ 9. a) Das römische, gemeine und preußische Allgemeine Land-Recht erkannten die Haftung an.

§ 10. b) Die §§ 307 und 309, Fälle einer Haftung für c. i. c., bilden kein argumentum e contrario gegen eine allgemeine Haftung, sondern sind analog auszudehnen. Jedoch kommt eine analoge Anwendung der §§ 122 und 179, Abs. II nicht in Betracht, da es sich hier um ein anderes Prinzip handelt.

§ 11. c) Mangels eines anderen Rechtsbehelfes erfordert auch ein dringendes praktisches Bedürfnis in Verbindung mit den Grundsätzen von Treu und Glauben eine Haftung.

III. Der Rechtsgrund der Haftung wegen Verschuldens beim Vertragsschluß.

§ 12. Als Rechtsgrund des Anspruchs ist ein beim Vertragsschluß zwischen den Parteien bestehendes Rechtsverhältnis anzusehen, das die Parteien zur Sorgfalt beim Vertragsschluß verpflichtet und das dadurch entsteht, daß die Parteien sich in Vertragsverhandlungen einlassen.

IV. Die aus dem Rechtsgrund der Haftung sich ergebenden Folgen, insbesondere die Anwendung der Bestimmungen des B. G. B. bei vertraglicher Haftung.

§ 13. Was den Grad des verpflichtenden Verschuldens anlangt, so finden die Regeln analog Anwendung, die das Gesetz (§ 276 ff.) für die Erfüllung vorschreibt. Bei Abwägung des Verschuldens ist § 254 analog anzuwenden. Bei der Haftung für das Verschulden des Erfüllungsgehilfen kommt § 278 in Betracht. Haftung für Bürgen und Pfänder, die Beweislast und Verjährung richten sich nach den allgemeinen für vertragliche Haftung geltenden Regeln.

V. Inhalt und Umfang der Haftung.

§ 14. Der Ersatzpflichtige haftet für das negative Vertragsinteresse, das über die Höhe des Erfüllungsinteresses nicht hinausgehen kann, nach den Vorschriften der §§ 249 ff. B. G. B.

C. Die Rechtsprechung.

§ 15. Die Rechtsprechung hat dem Geschädigten in zahlreichen Erkenntnissen einen Anspruch wegen c. i. c. gegeben. In den Fällen der 1. Gruppe hat sich eine feststehende die Haftung allgemein anerkennende Praxis gebildet, so vor allem durch die Entscheidungen des Reichsgerichts in J. W. 1912, S. 743, R. G. 95, 61; 103, 50 u. a. m. Die letztere Entscheidung (103, 50) ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil das R. G. sich grundsätzlich für eine Haftung für das negative Vertragsinteresse ausspricht. (Ablehnend R. G. J. W. 1916, 116, 3; nicht 115, 2.)

Dagegen schwankt die Praxis, falls ein gültiger Vertrag nicht folgt. Abgelehnt ist die Haftung in den Entscheidungen im Recht 1907, Nr. 306, in J. W. 1908, 657, vor allem in L. Z. 1910, 79. Anerkannt ist die Haftung vor allem in der Entscheidung Bd. 78, 239: der Ladeninhaber hat für die Sicherheit der Kauflustigen Sorge zu tragen. Verneint ist die Haftung in R. G. 74, 125 und J. W. 1913, S. 24. — Weiter ist in R. G. 97, 331 eine Ersatzpflicht desjenigen anerkannt, der das rechtzeitige Zugehen einer Willenserklärung durch sein Verhalten verhindert. Da auch in dem in der Einleitung erwähnten Erkenntnis und noch in einer Anzahl anderer Entscheidungen die Haftung für c. i. c. anerkannt ist, so scheint die Praxis allgemein auch dann die Haftung bejahen zu wollen, falls ein Vertragsschluß nicht folgt.